

23.) **Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii,**
 die Veräußerung der Commungrundstücke betreffend;

vom 12ten Juni 1826.

Von **SEINER** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Wir finden uns bemogen, die Disposition des, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffenden Fragen, erlassenen Mandats vom 24sten März 1810. Quaest. VII. §. 5., auch auf die Veräußerung solcher Commungrundstücke und einzelner Theile derselben, welche mit Schock- und Quatember-Steuern nicht besonders belegt und catastrirt sind, in der Masse ausdrücklich auszudehnen, daß ein Jeder, welcher daran, von Publication dieser Generalverordnung an, durch Confirmation, Lehnsreichung, Decretsertheilung, oder sonstige obrigkeitliche Bekräftigung, Antheil nimmt, ohne vorher die, nach den Generalien vom 2ten October 1764 und 31sten März 1817, erforderliche Berichtserstattung an Unser Ober-Steuer-Collegium, längstens binnen sechs Monaten, von dem Anbringen einer dergleichen Veräußerung an gerechnet, vortheilsmäßig bewirkt zu haben, mit einer zu Unserm Steuerdar zu ziehenden Geldbuße von dreißig Thalern belegt, und der dritte Theil derselben dem Dementianten, auch wenn er amts halber zur Anzeige verbunden gewesen ist, überlassen werden soll.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, insbesondere die Gerichts- und Steuer-Beörden, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Begeben zu Dresden, am 12ten Juni 1826.

G. F. von Wagdorf.